

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0503/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	16.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	23.04.2024	Entscheidung

Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Beschlussentwurf:

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahr 2025 wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um ... Personen auf ... Personen für die Wahlperiode 2025 – 2030 verringert und die beigefügte Satzung beschlossen.

Erläuterung:

Die Zahl der zu wählenden Ratsvertreter ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Sie richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl.

Die Zahl der zu wählenden (Rats-) Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 – 30.000 – so auch in Radevormwald – 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG können die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. § 3 Absatz 2 Satz 3 KWahlG sieht vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht verändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzungen zur Verkleinerung der Räte ausdrücklich lediglich für die laufende Wahlperiode oder befristet erlassen wurden.

In der Sitzung des Rates am 09.07.2019 hat der Rat beschlossen, für die aktuell laufende Wahlperiode die Anzahl der zu wählenden Vertreter um 2 Personen von 38 auf 36 Personen in 19 auf 18 Wahlbezirke gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu verringern.

Da dies nur für die aktuelle Wahlperiode gilt, bedarf es eines neuen Satzungsbeschlusses, wenn die Regelung auch für die neue Wahlperiode gelten soll. Die Möglichkeit, von einer Verringerung Gebrauch zu machen, ist bis zum 31.07.2024 befristet.

Die neu gefasste Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat für die Wahlperiode 2025 – 2030 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz